



Landgericht Essen, 45117 Essen

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Riemer
Pingsdorfer Str. 89
50321 Brühl

Posteingang
10. Nov. 2022
RA Dr. Riemer

Seite 1 von 1

27.10.2022
Aktenzeichen
1451 E- 1a. 3327
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Frau Münch
Telefon 0201 803-2459

Telefax 0201 803-2080

Ertelung einer anonymisierten Protokollabschrift

Ihr Zeichen: Med-97/17

Anlagen

1

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

auf Ihren Antrag vom 16.04.2022 übersende ich Ihnen eine anonymisier-
te Abschrift des Protokolls 1 O 30/12 des Landgerichts Essen vom
23.01.2014.

Mit freundlichen Grüßen.
In Vertretung

Kretschmer
Beglaubigt

Münch

Justizamtsinspektorin



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Zweigertstr. 52
45130 Essen
Telefon: 0201 803-0
Telefax: 0201 803-2080
verwaltung@lg-essen.nrw.de
www.lg-essen.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn Linie 101, 106
Bus 160, 161 jeweils bis
Haltestelle Landgericht

Öffentliche Sitzung
der 1. Zivilkammer des Landgerichts

Essen, 23. Januar 2014

165

Geschäfts-Nr.:

1 O 30/12

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]

als Vorsitzender

Richter am Landgericht [REDACTED]

Richterin [REDACTED]

als beisitzende Richter

L
A. Prot. - Umschrift am Markt
2. KW: 17.02. (Wid.?)
23.01. f.

2011
P. 31. JAN. 2014

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin und Rechtsanwältin [REDACTED]
2. der Beklagte und Rechtsanwalt [REDACTED]
3. als Zeuge Herr [REDACTED]

* Der Sachverständige war noch nicht erschienen. Er hatte angekündigt, nicht in einem Raum auf der Autobahn zu befinden.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides sowie auf die strafrechtlichen Folgen falscher eidlicher sowie uneidlicher Aussage hingewiesen.

Der Zeuge ████████ verließ den Sitzungssaal.

Die Kläger-Vertreterin erklärte, dass als präsenste Zeugin die Mutter der Klägerin, ████████, gestellt werde. Diese sei bei dem präoperativen Vorstellungstermin vom 25.01.2010 anwesend gewesen.

Die gestellte Zeugin verließ vorsorglich den Sitzungssaal.

Es wurde eine Güteverhandlung durchgeführt.

Die Kammer wies darauf hin, dass nach dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens zwar kein Operationsfehler festgestellt werden könne, der Sachverständige aber ausgeführt hat, dass postoperativ es Standard sei, 6 Wochen einen Stütz-BH mit breitem Gummizug und zusätzlich einen „Stuttgarter Gurt“ 24 Stunden täglich zu tragen, bislang aber nicht festgestellt werden könne, dass diese Anforderungen seitens des Beklagten der Klägerin vorgegeben worden seien, insofern von eine Behandlungsfehler auszugehen sei. Ob dieser letztlich zu dem „bottoming out“ geführt habe, sei nach den Ausführungen des Sachverständigen fraglich. Insofern komme es darauf an, ob eine Beweislastumkehr in Betracht komme, was noch hätte abgeklärt werden müssen. Darüber hinaus sei die Frage der Aufklärung durch die Beweisaufnahme noch zu klären.

Vor diesem Hintergrund schlug die Kammer vor, sich zu vergleichen.

Die Parteien schlossen nunmehr folgenden Vergleich:

1.

Der Beklagte zahlt 7.000,00 € an die Klägerin.

2.

Damit sind sämtliche Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten aus der streitgegenständlichen Behandlung der Klägerin erledigt, seien sie gegenwärtig oder zukünftig, bekannt oder unbekannt, in die Erwägungen einbezogen oder nicht, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs tragen die Klägerin zu $\frac{3}{4}$ und der Beklagte zu $\frac{1}{4}$.

4.

Der Beklagte behält sich den Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Gerichtsakten bis zum 13.02.2014 vor.

-vorgespielt und genehmigt-

Beschlossen und verkündet:

1.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wird neuer Termin von Amts wegen unter Hinzuladung der zum heutigen Termin Geladenen, ggfls. auch der Mutter als Zeugin, anberaumt.

2.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf 28.000,00 € festgesetzt.

Der Zeuge ████████ verzichtete auf Auslagenerstattung.

Er wurde um 10,35 Uhr entlassen.